

# **ARBEITSKREIS**

**für Menschenrechte, Asyl, Frieden, Umwelt  
und globale Bildung**

**Bad Waldsee**

**S a t z u n g**

## **§ 1 Namen, Sitz und Geschäftsjahr**

I. Der Verein führt den Namen

### ***ARBEITSKREIS für Menschenrechte, Asyl, Frieden, Umwelt und globale Bildung***

- II. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- III. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Waldsee.
- IV. Der Verein arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er lehnt jede Art von Rassismus und fremdenfeindlicher Diskriminierung ab.
- V. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein „Arbeitskreis für Menschenrechte, Asyl, Frieden, Umwelt und globale Bildung“ mit Sitz in Bad Waldsee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- I. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Asylbewerber, Migranten, Kriegsopfer und Opfer von Straftaten.
- II. die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer.
- III. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und so zur Wahrung und Einhaltung der Menschenrechte entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beizutragen.
- IV. die Förderung des Frieden und gewaltfreier Konfliktlösungen, Abrüstung, sozialer Gerechtigkeit und Humanität.
- V. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere die Förderung des Bewusstseins über globalen Ursachen von Umweltproblemen.
- VI. die Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für demokratische Prozesse schaffen und die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung zum Ziel haben.
- VII. die Förderung der Volksbildung insbesondere im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.
- VIII. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- I. die Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen wie Vorträge, Seminare und Ausstellungen.
- II. die Bereitstellung von Informations- und Schulungsmaterial.
- III. die Ermöglichung sozialer Einübungs- und Lernfelder im Rahmen der Jugendpflege und -fürsorge und die Ermöglichung der Mitarbeit an Vorhaben des Vereins für einzelne Jugendliche und Jugendgruppen auch durch die Einrichtung eines „Globalen Klassenzimmers“.
- IV. Spendensammlungen und materielle Unterstützung von Bedürftigen.
- V. die Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in § 1 beschriebenen Zwecken förderlich sind.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittel und Zuwendungen**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „FÖRDERVEREIN PRO ASYL – Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge“ in Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 7 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Vermögensanteils des Vereins.

### **§ 9 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 11 Organe des Vereins**

- 1. Mitgliederversammlung**
- 2. Beirat**
- 3. Vorstand**

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins

erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

- III. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- IV. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch einfachen Brief oder E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse. Die Zusendung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann die festgelegte Tagesordnung ändern und ergänzen.

- V. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 13 Beirat**

- I. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und steht ihm außerhalb der Mitgliederversammlung zur Verfügung.
- II. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis für den Verein.
- III. Einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung überprüft der Beirat den Kassenbestand.
- IV. Der Beirat besteht aus bis zu 7 Personen.
- V. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

<b>Vorsitzender</b>	<b>Stellvertretender Vorsitzender</b>	<b>Kassier</b>	<b>Schriftführer</b>
---------------------	---------------------------------------	----------------	----------------------

- I. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten je alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- II. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl in Amt.
- IV. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 15 Protokoll**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

### **§ 16 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung/Gründungsversammlung vom 07.10.2013**

1. Vorsitzender:..... 2. Vorsitzende .....